

SAG3

Beschluss

Annahme

Gleichstellung von Männern und Frauen

Ergänze nach §26, Abs 2 den neuen Abs 2a): “Allen Vorständen können zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, angehören. Zur Vertretung nach außen sind sie je einzeln berechtigt, soweit nicht Parteiengesetz, Organisationsstatut, Finanz-, Schieds- und Wahlordnung oder die Satzung der jeweiligen Gliederung gemeinsame Vertretung vorschreibt.”